

**Dienstanweisung**

**über**

**Stundung, Niederschlagung und Erlass  
von Forderungen**

<b>1</b>	<b>Stundung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Begriff der Stundung.....	3
1.2	Zuständigkeit.....	3
1.3	Voraussetzungen.....	3
1.4	Dauer der Stundung.....	4
1.5	Verzinsung.....	4
1.6	Sicherheitsleistungen.....	4
1.7	Verfahren.....	5
<b>2</b>	<b>Niederschlagung</b> .....	<b>5</b>
2.1	Begriff der Niederschlagung.....	5
2.2	Zuständigkeit.....	5
2.3	Voraussetzungen für eine Niederschlagung.....	6
2.4	Verfahren.....	6
<b>3</b>	<b>Erlass</b> .....	<b>7</b>
3.1	Begriff des Erlasses.....	7
3.2	Zuständigkeit.....	7
3.3	Voraussetzung für den Erlass.....	8
3.4	Verfahren.....	8
<b>4</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Besonderheiten</b> .....	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>9</b>

Gemäß § 31 Abs. 2, Nr. 1.8 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wird folgende Dienstanweisung erlassen:

## 1 Stundung

### 1.1 Begriff der Stundung

Stundung ist die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubs durch nachträgliches Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruches.

Gestundet wird durch Verschieben der Fälligkeit insgesamt oder durch Einräumung von Ratenzahlungen.

Die Vereinbarung einer Zahlungsfrist bei Vertragsabschluss oder die im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens vereinbarte Ratenzahlung stellen keine Stundung im Sinne dieser Dienstanweisung dar.

Derartige Vereinbarungen können von den zuständigen Organisationseinheiten getroffen werden, soweit sie im Verkehr allgemein üblich und angemessen sind.

Grundsätzlich sind allerdings Forderungen sofort fällig und rechtzeitig einzuziehen; § 271 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 23 Abs. 3 GemHVO.

### 1.2 Zuständigkeit

- Bei Beträgen bis zur Höhe von **einschließlich 50.000,00 €**

sind die Dezernatsleitungen im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche zuständig; jedoch bei Beträgen über 25.000,00 € nicht über das laufende Haushaltsjahr hinaus.

Für die der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) unmittelbar unterstehenden Geschäftsbereiche ist der Kämmerer zuständig.

Für die im Rahmen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) festgesetzten bzw. entstandenen Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen ist die Leitung der Finanzbuchhaltung zuständig.

Die Dezernatsleitungen können ihre Zuständigkeit auf die jeweiligen Amtsleitungen übertragen.

- Bei Beträgen **über 50.000,00 €**

ist der Kämmerer zuständig.

### 1.3 Voraussetzungen

Ansprüche können in der Regel auf Antrag der Schuldnerin bzw. des Schuldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn

- die Einziehung eines Anspruches bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin bzw. den Schuldner bedeuten würde und
- der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint (§ 26 Abs. 1 GemHVO).

Eine erhebliche Härte für die Schuldnerin bzw. den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn sie bzw. er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Offensichtlich böswilligen Schuldnerinnen bzw. Schuldnern kann eine Stundung grundsätzlich nicht bewilligt werden.

Wenn bekannt oder nach Lage des Falles anzunehmen ist,

- dass die Finanzbuchhaltung bereits ein Beitreibungsverfahren eingeleitet hat, ist die Stundung nur im Benehmen mit der Finanzbuchhaltung auszusprechen,
- dass das Rechts- und Versicherungsamt mit der Durchsetzung einer Forderung befasst ist, ist die Stundung nur im Benehmen mit diesem auszusprechen.

#### **1.4 Dauer der Stundung**

Die Dauer einer Stundung muss sich nach den Umständen des Einzelfalles richten, insbesondere danach, wann die Voraussetzungen der "erheblichen Härte" für die Schuldnerin bzw. den Schuldner voraussichtlich entfallen sein wird.

Die Stundungsfrist ist möglichst kurz zu bemessen; dies gilt auch für eine teilweise Stundung.

Bei Stundungen über das Haushaltsjahr hinaus ist Zurückhaltung geboten und eine besondere Prüfung der Notwendigkeit der Stundung erforderlich.

#### **1.5 Verzinsung**

Gestundete Forderungen sind in der Regel zu verzinsen.

Die Höhe des Zinssatzes liegt um 3 Prozentpunkte über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz nach § 247 BGB.

Der Zinssatz kann höher festgesetzt werden, wenn der wirtschaftliche Vorteil der Stundung für die Schuldnerin bzw. den Schuldner größer ist (s. Ziffer 1.7).

Der Zinssatz kann in Ausnahmefällen herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde.

Von einer Zinserhebung kann abgesehen werden, wenn die Schuldnerin bzw. der Schuldner in ihrer bzw. seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Fachbereich.

Bei der Kostenerstattung für Schönheitsreparaturen in Mietwohnungen durch Beschäftigte des LVR wird auf eine Verzinsung verzichtet, wenn die Raten zügig bezahlt sind und die Schuldnerin bzw. der Schuldner nach Erfüllung der Ratenverpflichtungen noch im Dienst des LVR steht.

#### **1.6 Sicherheitsleistungen**

Bei einer Stundung größerer Beträge über längere Zeit - in der Regel über mehr als ein Jahr - soll grundsätzlich eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Sicherheit kann geleistet werden beispielsweise durch Bürgschaft, Hinterlegung von Wertpapieren, Abtretung von Forderungen.

## 1.7 Verfahren

Von der Stundung sind die bzw. der Zahlungspflichtige und die Finanzbuchhaltung unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Finanzbuchhaltung nimmt die erforderlichen Buchungen vor.

Wird eine Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort insgesamt fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei aufeinander folgenden Raten um je einen Monat überschritten wird.

In die Vereinbarung ist ferner aufzunehmen, ab wann und in welcher Höhe Stundungszinsen erhoben werden.

Die gestundeten Beträge werden in der Finanzbuchhaltung auf den entsprechenden Debitorenkonten geführt.

## 2 Niederschlagung

### 2.1 Begriff der Niederschlagung

Niederschlagung ist die verwaltungsinterne Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs des LVR ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

Die Niederschlagung kann befristet oder unbefristet sein.

### 2.2 Zuständigkeit

#### 2.2.1 Zur befristeten oder unbefristeten Niederschlagung von Forderungen werden ermächtigt:

- Bei Beträgen bis zu einer Höhe von **einschließlich 15.000,00 €**,  
die Dezernatsleitungen im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche;  
der Kämmerer für die der Direktorin bzw. dem Direktor des LVR unmittelbar unterstehenden Arbeitseinheiten;

Für die im Rahmen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz festgesetzten bzw. entstandenen Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen ist die Leitung der Finanzbuchhaltung zuständig.

- bei Beträgen **über 15.000,00 €**  
der Kämmerer.

#### 2.2.2 Ihre Zuständigkeiten nach den Ziffern 2.2.1 können die Dezernatsleitungen auf die jeweiligen Amtsleitungen übertragen.

Bei Firmen in Gesellschaftsform einer GmbH oder GmbH & Co KG, die sich in Konkurs oder Insolvenz befinden, liegt bei Abschluss des Verfahrens durch rechtskräftigen Gerichtsbeschluss nach der Konkursordnung oder Insolvenzordnung kein Fall der Niederschlagung vor (s. Ziffer 3.1). Dies gilt ebenso im Falle der Restschuldbefreiung bei Privatinsolvenzverfahren.

In diesen Fällen ist die Forderung erloschen und muss buchhalterisch abgesetzt werden.

## 2.3 Voraussetzungen für eine Niederschlagung

Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn fest steht, dass die Einziehung aller Voraussicht nach keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

2.3.1 Bei der **befristeten** Niederschlagung kann von der Weiterverfolgung des Anspruchs vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin bzw. des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde.

Die Nichteinziehbarkeit muss durch Tatsachen begründet werden.

2.3.2 Eine **unbefristete** Niederschlagung kommt nur dann in Betracht,

- wenn nach der Lage des Einzelfalles davon auszugehen ist, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin bzw. des Schuldners (z.B. mehrmalige, erfolglose Vollstreckungsversuche) oder aus anderen Gründen aller Voraussicht nach dauernd ohne Erfolg bleiben wird

oder

- wenn die Kosten der Einziehung bzw. der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind.

2.3.3 Wenn bekannt oder nach Lage des Falles anzunehmen ist, dass die Finanzbuchhaltung bereits ein Beitreibungsverfahren eingeleitet hat, ist die befristete bzw. unbefristete Niederschlagung nur im Benehmen mit der Finanzbuchhaltung auszusprechen. Dies gilt ebenso, wenn bekannt oder nach Lage des Falles anzunehmen ist, dass das Rechts- und Versicherungsamt mit der Durchsetzung einer Forderung befasst ist. In diesem Fall ist die befristete bzw. unbefristete Niederschlagung nur im Benehmen mit dem Rechts- und Versicherungsamt auszusprechen.

## 2.4 Verfahren

2.4.1 Die Niederschlagung wird der Schuldnerin bzw. dem Schuldner nicht mitgeteilt, weil es sich um eine interne Verwaltungsmaßnahme handelt. Der Finanzbuchhaltung und dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) ist eine Ausfertigung der Verfügung über die Niederschlagung unverzüglich zuzuleiten. Die Finanzbuchhaltung nimmt die erforderlichen Buchungen vor.

Die Einziehung niedergeschlagener Forderungen ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben könnte. Dies gilt sowohl für befristete als auch für unbefristete Niederschlagungen, da bei beiden der Anspruch weiterhin bestehen bleibt.

2.4.2 Die befristeten Niederschlagungen werden in der Finanzbuchhaltung auf entsprechenden Niederschlagungskonten (Bestandskonten) geführt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin bzw. des Schuldners sind durch den jeweiligen Fachbereich in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal

jährlich zu prüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen. Unabhängig von der Unterbrechung der Verjährung ist ebenfalls sicherzustellen, dass keine Verwirkung eintritt.

Hat die Schuldnerin bzw. der Schuldner eine eidesstattliche Versicherung abgegeben, so ist im Regelfall eine erneute Kontrolle ihrer bzw. seiner wirtschaftlichen Verhältnisse erst nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Abgabe erforderlich. In diesen Fällen entfällt die jährliche Kontrolle, es ist aber auf die rechtzeitige Unterbrechung der Verjährung zu achten. Ebenso ist sicherzustellen, dass keine Verwirkung eintritt.

Wenn auf Grund der Verhältnisse des Einzelfalls die Schuldnerin bzw. der Schuldner aller Voraussicht nach weiterhin zahlungsunfähig bleibt, kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Kontrolle der wirtschaftlichen Verhältnisse in längeren Zeitabständen, bei titulierten Forderungen im Abstand von bis zu 10 Jahren vorgenommen werden. Auch hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass keine Verwirkung des Anspruchs eintritt. Die Gründe der Ermessensentscheidung sind aktenkundig zu machen.

2.4.3 Bei der **unbefristeten** Niederschlagung darf von der weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden.

Besteht Aussicht auf Erfüllung der Verbindlichkeit, ist die Forderung einschließlich der Verzugszinsen und der sonstigen entstandenen Kosten von der Schuldnerin bzw. dem Schuldner anzufordern und der Finanzbuchhaltung mitzuteilen.

Verzugszinsen sind im Rahmen der Bestimmungen des BGB geltend zu machen.

### 3 Erlass

#### 3.1 Begriff des Erlasses

Der Erlass ist der endgültige Verzicht auf eine Forderung, unabhängig davon, ob sie zum Soll steht oder nicht.

Ein Erlass liegt nicht vor, wenn der Verzicht auf eine Forderung sich aus einem Gesetz oder einer rechtlich begründeten Anordnung der Aufsichtsbehörde ergibt oder nach einem rechtskräftigen Urteil oder Gerichtsbeschluss nach der Konkursordnung oder Insolvenzordnung (ggf. auch mit Wirkung eines Vergleichs) kein Anspruch gegeben ist. Dies gilt ebenso im Falle der Restschuldbefreiung bei Privatinsolvenzverfahren.

Ein Erlass liegt auch dann nicht vor, wenn die Ungewissheit oder der Streit über das Bestehen oder die Höhe einer Forderung durch Abschluss eines Vergleichs beseitigt wird.

#### 3.2 Zuständigkeit

Zum Erlass von Forderungen werden ermächtigt:

- Bei Beträgen bis zur Höhe von **einschließlich 3.000,00 €**:

Die Dezernatsleitungen im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche;

für die der Direktorin bzw. dem Direktor des LVR unmittelbar unterstehenden

Geschäftsbereiche ist der Kämmerer zuständig.

Für die im Rahmen der Beitreibung nach dem VwVG festgesetzten bzw. entstandenen Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen ist die Leitung der Finanzbuchhaltung zuständig.

- bei Beträgen bis zur Höhe von **einschließlich 5.000,00 €**:

Soweit es sich um Ansprüche gegen Beschäftigte des LVR auf Erstattung von Fehlbeständen oder auf Ersatz von Schäden infolge schuldhaften Verhaltens im Dienst handelt:

Der Kämmerer.

- Bei anderen Ansprüchen bis zur Höhe von **einschließlich 15.000,00 €**:

Der Kämmerer.

- In allen übrigen Fällen der Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

### 3.3 Voraussetzungen für den Erlass

Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin bzw. den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

Diese Voraussetzung darf nicht nur vorübergehend bestehen; andernfalls kommt eine Stundung in Betracht (s. Ziffer 1.3).

Eine besondere Härte ist dann gegeben, wenn sich die Schuldnerin bzw. der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Weiterhin dürfen Ansprüche teilweise erlassen werden, sofern Gründe hierfür in der Sache selbst vorliegen.

Hierzu zählt auch der Zinserlass, wenn die Zinsen für die Schuldnerin bzw. den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würden.

Wenn bekannt oder nach Lage des Falles anzunehmen ist, dass die Finanzbuchhaltung bereits ein Beitreibungsverfahren eingeleitet hat, ist der Erlass nur im Benehmen mit der Finanzbuchhaltung auszusprechen. Wenn bekannt oder nach Lage des Falles anzunehmen ist, dass das Rechts- und Versicherungsamt mit der Durchsetzung einer Forderung befasst ist, ist der Erlass nur im Benehmen mit diesem auszusprechen.

### 3.4 Verfahren

Für den Erlass ist in der Regel ein Antrag der Schuldnerin bzw. des Schuldners erforderlich.

Der Erlass ist der Schuldnerin bzw. dem Schuldner mitzuteilen. Durchschriften des Bescheides über den Erlass der Forderungen sind der Kämmererei und der Finanzbuchhaltung unverzüglich zuzuleiten. Die Finanzbuchhaltung nimmt die erforderlichen Buchungen vor.



#### **4 Schlussbestimmungen**

- 4.1 Hat eine Entscheidung über Stundung, Niederschlagung oder Erlass einer Forderung Auswirkungen auf eine Mehrzahl ähnlich gelagerter Fälle, ist für die Zuständigkeitsfrage die Summe der Forderungen maßgebend.
- 4.2 Soweit nach dieser Dienstanweisung der Finanz- und Wirtschaftsausschuss für die Entscheidung über die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass einer Forderung zuständig sind, ist der Antrag mit allen dazugehörigen Unterlagen der Kämmerei mit ausführlicher Begründung zuzuleiten.
- 4.3 Soweit nach dieser Dienstanweisung der Kämmerer für die Entscheidung über die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass einer Forderung zuständig ist, ist der Finanzbuchhaltung – Forderungsmanagement - eine Entscheidungsvorlage mit allen dazugehörigen Unterlagen zu übersenden.  
Die Finanzbuchhaltung teilt dem Fachbereich die Entscheidung des Kämmerers mit.

#### **5 Besonderheiten**

Für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen gelten die jeweiligen Betriebsstatuten.

#### **6 Inkrafttreten**

Die Dienstanweisung tritt sofort in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Fassung vom 27.05.2003, Az. 11.31-031-02\_0, aufgehoben.

Köln, 29.03.2007  
11.31-031-02\_0

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland

M o l s b e r g e r